

RS OGH 2002/11/13 13Os102/02

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.11.2002

Norm

StGB §3 B4

StGB §90

Rechtssatz

Das sogenannte Eigenverantwortlichkeitsprinzip oder Autonomieprinzip, wonach bei einverständlicher Fremdverletzung der Täter durch die Einwilligung des Verletzten gerechtfertigt ist und somit die objektive Erfolgzurechnung ausgeschlossen wird, kommt jedenfalls nicht zum Tragen, wenn der Täter gegenüber dem Tatopfer über ein überlegenes Sachwissen verfügt.

Entscheidungstexte

- 13 Os 102/02

Entscheidungstext OGH 13.11.2002 13 Os 102/02

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117223

Dokumentnummer

JJR_20021113_OGH0002_0130OS00102_0200000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at